

Gesetzen und Wahrheit

gegründete

G e d a n k e n

eines

Curländers,

über die Schrift:

*Exposé pour la Cour de Russie, des Raisons
qu'on a de soutenir le Prince Charles
dans le Duché de Courlande.*





Die Absicht, welche man bey Abfassung dieser Piece gehabt hat, ist das Verfahren derjenigen Persohnen des Pohlischen Ministerii zu rechtfertigen, auf deren Anschlag das Herzogthum Curland 1758. für ein offenes Lehn erkläret, und bald darauf dem Königl. Prinz Carl übergeben wurde.

Der Verfasser hat nichts unterlassen, was seinem Endzweck beförderlich zu seyn scheinen konnte. Er hat keine Farbe gespahret, welche der Sache die er beschönigen wolte, ein rechtmäßiges und untadelhaftes Ansehen geben könnte; und nach aller angewendeten Mühe, ist es doch unmöglich gewesen, die Wahrheit so sehr zu verdunkeln, als es sein Vorsatz war. Denn niemand, welcher sein Exposé nur mit einer mittelmäßigen Aufmerksamkeit und einiger Kenntniß der neuesten Begebenheiten betrachtet, wird sich enthalten können, nach dessen Durchlesung stärker als zuvor, von den ungerechten und eigennützigen Bewegungsgründen des Ministers überzeiget zu seyn, die den König wider ihre Pflicht und Gewissen zu einem solchen Schritte verleitet haben.

So schwer ist es einem Schriftsteller, der sich in der Nothwendigkeit siehet, Begebenheiten, deren Zuschauer noch



größtentheils vorhanden sind, zu verfälschen, auch durch die geschicktesten Verdrehungen und durch die kühnste Erdichtungen der Arglist mehr, als den blödsichtigsten Theil seiner Leser zu verblenden.

Der Verfasser des Exposé müste voraussehen, daß er sich nicht den geringsten Beyfall versprechen könnte, so lange er denen Ungerechtigkeiten, die sowohl bey der Einziehung des Lehns, als bey dessen Uebertragung an den Königl. Prinz vorgefallen waren und bey ganz Europa einen so tiefen Eindruck gemacht hatten, keinen bessern Schein zu geben wuste. Er mußte folglich versuchen

- 1.) Die erdichteten Lehnsfehler als wirklich
- 2.) Die Belehnung des Prinzen als rechtmäßig und unserm Vaterlande angenehm und zuträglich vorzustellen.

Die vorgebliche Lehnsfehler, welche den König berechtiget hatten das Lehn einzuziehen, sollen nun folgende seyn:

1.) Daß des Herzogs Ernst Johann Durchl. außerhalb ihrer Fürstenthümer residiret.

2.) Die Erfüllung der Conditionum investituræ wegen Einlösung der verpfändeten Aemter und Tafelgüther unterlassen.

3.) Vielmehr das Land durch neue publique Schulden beschweret.

4.) Durch Dero Entfernung und Abwesenheit die Prästation der Lehnspflichten ohnmöglich gemacht hatten.

Wir werden gleich sehen, ob man den mindesten Grund hat, einen von diesen nichtigen Vorwendungen Sr. Durchl. zur Last zu legen? Gesezt auch, welches doch keinesweges zu erweisen ist, daß die Lehnsrechte dergleichen Anschuldigungen für solche hielten, welche den Verlust des Lehns nach sich ziehen könnten. So viel nun den

Item Punkt betrifft, so ist ganz Europa bekannt, wie die vorzügliche Merites, und die großen Dienste, welche der Her-



zog dem Ruffischen Reiche geleistet hat, von der gottseligen Kayserin Anna, mit so vieler Ueberzeugung erkannt wurden, daß sie sich niemahls entschließen konnte dem inständigen Anhalten dieses Fürsten um seine Erlasung nachzugeben und zuzulassen, daß derselbe sich in seine Herzogthümer verfügen könnte. Der Herzog, welcher bey so gestallten Sachen kein Mittel unversuchet lassen wolte; ließ dannenhero ein Schreiben an den König, als Lehnsherrn abgehen, und sich befragen: Ob eine längere Abwesenheit ohne daß einiger Nachtheil am Lehn daraus zu besorgen stünde, statt finden könnte: diese Frage geschah lediglich in der Absicht, eine abschlägige Antwort auf solche zu empfangen, welche denn zu einem Bewegungsgrunde würde gedienet haben, die Bewilligung der Kayserin zu der Abreise des Herzogs auszuwirken. Allein so scheinbahr diese auf die Curländischen Geseze sich gründende Hofnung seyn konnte, so schlug solche doch dadurch fehl, daß der König in einem Schreiben d. d. Hubertsburg den 5ten Novembr. 1737. *) seine unumschränkte Einwilligung zur Fortsetzung des Fürstlichen Aufenthalts am Petersburgschen Hofe ertheilte, auch zu dem Ende ein Mandatum obedientiæ nach Curland an Ober-räthe und Landschaft ergehen ließ.

Da nun solchergestalt die Abwesenheit des Herzogs nicht nur durch die ausdrückliche Genehmhaltung des Lehns- und Oberherrn gerechtfertiget wird, sondern auch überdem dessen Zurückkunft in das Fürstenthum eben dadurch schwerer, ja moralischer Weise unmöglich gemacht wurde, so fällt wohl aller Schein weg, durch welchen man dieser Abwesenheit eine Aehnlichkeit mit einem Lehnsfehler andichten könnte.

2.) Den andern nichtigen Vorwand würde wohl niemand vermuthet haben, am allerwenigsten aber, war er von einem Schriftsteller zu erwarten, der die Vertheidigung des Prinzen Carls auf sich genommen hat.



Es ist nehmlich Landkündig, und durch den Augenschein zu erweisen, daß der Herzog Ernst Johann, innerhalb der kurzen Zeit Dero Regierung, mehr Aemter in Curland aus der Verpfändung befreyet, als von einigen andern Lehnsfürsten jemahls hätte können verlangt, zu geschweigen geleistet werden. Man füge nun zu diesen die Unkosten, welche dieser Fürst auf die Befriedigung der Allodial-Erben, und die Abfindung der Prinzessin des Fürstl. Kettlerischen Stammes verwenden müssen, und alsdenn urtheile man über das ungegründete Vorgeben des Exposé. Wofern ich nicht ein gänzlicher Fremdling in den Geschichten der Herzoge Kettlerischen Stammes bin, so getraue ich mir jedermann Troß zu bieten, einen von diesen Fürsten zu nennen, welcher so viele Kosten zu Tilgung der Schulden des Fürstl. Hauses angewendet hätte.

Man hat dahero Ursache sich zu verwundern, daß dem Verfasser des Exposé nicht bengefallen, wie leicht sein ungegründetes Vorgeben eine Vergleichung zwischen jenen und demjenigen veranlassen könne, was Prinz Carl in diesem Stück geleistet hat. Denn es ist gewiß, daß diese gar nicht zum Vortheile dieses letztern ausschlagen konnte, da nicht zu zweifeln ist, daß die von neuen aufgenommene Pfand-Summen, nebst der vergrößerten Beschwerung der alten Pfandgüther, so unter der letzten Regierung veranstaltet worden, dasjenige weit übersteigen, was etwa hin und wieder abgetragen worden.

3.) Der dritte Punkt fällt ohne einigen Anstand dadurch weg, daß Ihre Majestät die gloriwürdigste regierende Kayserin, so wie schon die Kayserin Anna, G. A. gethan hatte, sich aller nur ersinnlichen Ansprüche und Forderungen an das Herzogthum zu begeben die Gnade gehabt. Dahero dieser Artikel keiner ferneren Beantwortung bedarf.

4.) In der vierten unbefugten Beschuldigung wird ein Satz voraus gesetzt, der aus einem ganzen fremden Lehnrechte geschöpft seyn muß. Nach denen Europäischen Lehnsgesetzen



ist es eine unerhörte Grausamkeit einen Vasallen deswegen seines Lehns zu berauben, weil er unrecht leidet, weil er unglücklich ist.

Vielmehr legen die Gesetze dem Lehns Herrn die unverleßliche Pflicht auf, seinen Vasallen zu vertheidigen und zu schützen, ja sie erkennen diese Pflicht für das vornehmste Band, zwischen dem Lehnsgeber und Lehnsnehmer, dergestalt, daß deren Unterlassung den ganzen Lehns-Nexum aufzulösen vermag. Wie ist es denn dem Verfasser des Exposé möglich gewesen, ohne zu erröthen, dieses als einen Grund anzunehmen, aus welcher eine Befugniß zur Einziehung des Lehns entstehen könnte, daß der Herzog und dessen Fürstl. Descendenten, durch die Unbilligkeit ihrer Feinde eine Zeitlang den Genuß ihres Lehns entbehren müssen. Was von dem Verfahren der Prinzessin Anna und ihrer Anhänger wider des Herzogs Durchl. angeführet wird, kan so wenig diesen Fürsten den mindesten Nachtheil bringen, als es etwas zur Beschönigung der eingespreuten Verleumdungen beizutragen vermag. Denn zu geschweigen, daß die Schritte zu welchen Souverains dann und wann, durch Ränke und üble Insinuationes eigennütziger Ministers verleitet werden, niemahls einen zuverlässigen Maßstab der Schuld oder der Unschuld derjenigen abgeben können, die das Ziel ihrer Verfolgung gewesen sind; so wird das Verhalten und die untadelhafte Conduite des Herzogs, zur Beschämung aller seiner Feinde dadurch in ihr rühmlichstes Licht gestellt, daß alle diejenigen hohen Persohnen, so nach dessen Regentschaft den Russisch Kayserl. Scepter geführet, die Unschuld Seiner Durchl. erkannt haben.

Wie denn bereits die Kayserin Elisabeth G. A. in dem zu Petersburg am 22 Jan. 1742. herausgegebenen Manifest, die Unglücksfälle dieses Fürsten unter die Verbrechen seiner Feinde rechnet, und vor den Augen der ganzen Welt bezeuget, daß Neid, Herrschsucht und Arglist die einigen Triebfedern dazu gewesen sind.



Am allermeisten aber wird diese Wahrheit, durch das über alle Zweifel erhobene Zeugniß Ihro Majesté der Glorreichst- und gerechtest- regierenden Kayserin aller Reussen an den Tag gebracht, da allerhöchst Dieselben den Herzog von allen Anforderungen frey sprechen, und in alle seine vorige Rechte und Besizungen wieder eingesezet wissen wollen.

Daß man am Königl. Polnischen Hofe die Richtigkeit gieser Gedanken eben so wohl als sonst überall eingesehen und erkannt hat, ist ohne der Wahrheit ins Gesichte zu widersprechen, gar nicht zu leugnen. Man behauptet solche sogar öffentlich, bis einige Personen des dasigen Ministerii auf den Einfall gerieten, dem Königl. Prinz ein Etablissement auf Unkosten und aus dem Eigenthum des Herzogs zu verschaffen. Hätte der König oder die Durchl. Respubl. sich damals in den Sinn kommen lassen, daß der Herzog sich eines Vergehens wider seine Verbindlichkeit schuldig gemacht, wie konnte diese mit einem so brennenden Eysfer auf dessen Befreyung und Restitution dringen, und der König ihr Verlangen auf eine so nachdrückliche Weise unterstützen, daß er bloß, die Billigkeit der Kayserin auffordert, dem König Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Wie könnte man es wagen, ohne sich zu entfärben einen Fürsten Vergehungen wider seine Lehnspflichten aufzubürden, dem der König selbst in dem Schreiben an die Gottseel. Kayserin Elisabeth, vom Jahr 1750. *) das Zeugniß giebt, daß er niemahls weder den König selbst, noch diese Monarchin beleidiget habe, und dessen Unglücksfälle er des souffrances nennt, qu'il avoit si peu meritées. Damahls also wußte man am Königl. Hofe von keinen Vergehungen, vielmehr hielt es der König sowohl als die Respubl. für eine Pflicht, ihrem Lehnsfürsten so viel Schutz zu leisten, als den Umständen nach möglich war. Daß aber in den 8 folgenden Jahren eine

*) Beylage Nro. II.



eine Ueberschreitung der Lehnsgefesse hätte vorfallen können, dieses ist eine unstreitige Unmöglichkeit. Nehmlich wir geben zu, daß bey den fortwährenden Wiederwärtigkeiten des Herzogs, die Erfüllung der Lehnsbedingungen einigen Anstand leiden mußte: aber, wer kann so unweisend in den ersten Grundsätzen der allgemeinen Rechte seyn, daß ihm unbekannt seyn sollte,

- 1.) Daß alle Conditiones affirmativæ die Eigenschaft haben, daß deren Erfüllung nicht eher kan gefordert werden, als wenn sich Gelegenheit darzu darbietet, und keine unüberwindliche Hinderniß dawieder ist.
- 2.) Daß eine Hinderniß, welche nicht vorsätzlich erregt worden, die Bedingung eben so kraftlos machet, als ob sie nicht vorhanden wäre.
- 3.) Daß so lange noch eine Möglichkeit zu künftiger Erfüllung zu hoffen ist, die Bedingung noch allezeit für unverlezt anzusehen, und folglich dem, welcher sie erfüllen soll der Weg dazu offen und unverschlossen seyn muß.

Daß man aber nach der Zeit, da nemlich der Vorschlag zum Etablissement des Prinzen Carls schon gemacht war, die Hofnung zur Möglichkeit die Bedingungen zu erfüllen, mit einer gar zu übereilten Bereitwilligkeit fallen ließ, dieses könnte sowohl auf Seiten des Lehnsgebers tadelhaft genug scheinen, denen Rechten des Vasallen aber kan dadurch nicht der allgeringste Eintrag geschehen.

Wir gehen nunmehr fort zu der Erzählung, in welcher das Verfahren vorgetragen wird, welches man bey Einziehung und fernerer Verleihung des Lehns der Herzogthümer beobachtet hat.

Es ist schwer zu entscheiden, ob man bey Lesung dieser Erzählung mehr Ursach hat, sich über die Menge der wirklich vorgefallenen Illegalitäten und Kränkungen der Gesetze, oder



über die Dreistigkeit zu verwundern, mit welcher der Schriftsteller die Begebenheiten zu verfälschen suchet. Das erste was er hier anführet, ist:

Daß die Regierung auf ihr Verlangen Befehl erhalten ihr Amt im Nahmen des Königs zu führen.

Ungeachtet dieser Umstand, als ein in der Regimentsform, die doch ein ewiges Gesez seyn soll, zuwider lauffendes Betragen, nicht das geringste zur Entscheidung der Sache beizutragen vermögend ist, so hat man doch nicht unangemerkt zu laßen, daß man allerdings von Seiten des Polnischen Hofes eine solche Verordnung nicht hätte erwarten sollen, vielmehr aber zu vermuthen war, es würde der König die damalige Regierung auf gedachtes Grundgesez weisen, und derselben anbefehlen, sich gegen ihren verlassenen und zu des Königs Schutz berechtigten Fürsten treue zu erweisen und die Regierung in dessen Nahmen fortzuführen.

Wäre dieses geschehen, so ist unwidersprechlich, daß sowohl des Herzogs Durchl. als Ritter und Landschaft vieler beschwerlichen Weitläufigkeiten überhoben, die Durchl. Respubl. aber in ihren Vorrechten ungekränkt geblieben wär. Man beruffet sich ferner im Exposé auf die von dem Ruffisch-Kaysrl. Hofe geschehene Declarationes, nach welchen vorgegeben worden, wie die Raisons d'Etats die Befreyung des Herzogs und Dero Fürstl. Descendenten unmöglich macht. Es ist auch nicht zu leugnen, daß dergleichen Declarationes ergangen sind: Allein es wird dadurch nicht gerechtfertiget, daß man sich derselben zum Nachtheil eines Fürsten bedienet hat, dem man vielmehr, wie bereits erwiesen worden, zu schützen verbunden war. Dieses hat die Durchl. Respubl. jederzeit erklart, und eben daher hat sie sich durch keine Declarationes in dem dringenden Anhalten um die Befreyung unsers rechtmäßig belehnten Fürsten stöhren, noch weniger davon abzustehen bewegen laßen. Gewiß müßte man sich die unaermeifelte



Hofnung machen, daß an dem Hofe auf die Declarationes zum Nachtheil des Herzogs und dessen Descendenten niemals würde reflectiret, vielmehr aber erweget worden seyn, daß die Raison d' Etats bey jeder entstehenden Veränderung, gleichfalls einer merklichen Alteration unterworfen wäre, und daher nichts sicheres gewählt werden könnte, als der Zeit nachzugeben und keinen so gefährlichen Schritt zu wagen, nach welchen man nicht allezeit, ohne außerordentliche Schwürigkeit und Bestürzung, auf den ebenen Weg zurück kehren könnte.

Man verläumdete die Ritterschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen auf eine unverantwortliche Weise, wenn man derselben aufbürden will, als hätte sie jemahls bey dem König um einen fremden Prinzen angehalten: Das Gesetz, welches derselben verbiethet, etwas wider die Investituren ihrer Fürsten zu unternehmen, ist derselben allezeit heilig gewesen, und die Instructiones aller Delegirten, so während der Entfernung des Durchl. Herzogs Ernst Johann nach Pohlen abgefertiget worden, sind eben so viel Zeugnisse der unverleglichen Treue und Standhaftigkeit, mit welcher dieselbe mit Beyhülfe des Königs zur Beförderung der Freyheit zu erstehen bemühet war. Jedermann weiß, daß die Landschaft endlich gar die Königl. Erlaubniß auswürkte, ihre Abgeordnete an den Rußisch Kayserl. Hof abgehen zu lassen, um daselbst die Freyheit ihres theuersten Herzogs zu befördern. Allein der Neid, oder ein anders dem Lande wiederiges Schicksahl verhinderte die Wirkung ihres rechtschaffenen Bestrebens, man versagte dem Delegirten, Wilhelm Alexander von Heucking, die erforderliche Pässe, und er sahe sich gezwungen unverrichteter Sache zurück zu kehren.

Es ist eine Dreistigkeit die über alle Mäßigung hinweg seyn muß, wenn man vorgiebet, daß die erste Veranlassung den Prinz Carl in Curland zu etabliren von Seiten des Rußisch Kayserl. Hofes gegeben worden. Nach der Art wie der



Verfasser die Sache vortráget, solte der Leser glauben, daß es viel Mühe gekostet, den Königl. Polnischen Hof zu überreden, sich auf diese Vorschläge einzulassen, und daß man endlich bloß aus Gefälligkeit gegen die Kayserin sich bequemet hätte, seinem Prinzen auf dem Curländischen Fürstenthum zu setzen. Der Falschheit der ersten Supposition, welche sich aus verschiedenen andern Urkunden erweisen ließ, wollen wir nur die Antwort des Herrn Reichs-Canzlers Grafen von Woronzow, vom Junio 1758 entgegensezen, in welchen der Vorschlag von diesem Etablissement, als gefährlich, unzeitig und sehr verwirrenden Folgen ausgesetzt, verworffen und auf allen Fall angerathen wird, solcher, bis auf ein zu erwartendes Friedenswerk anstehen zu lassen: dergestalt, daß daher erhellet, wie der erste Gedanke dieser Unternehmung keinesweges am Kayserl. Hofe entstanden, sondern vielmehr des Herzogs Durchl. lange vorher von seinem Lehns- und Schutzherrn verlassen gewesen, ehe man die Puissance, in deren Reich er sich zu der Zeit befand, bewegen konnte, in eine Negotiation zu treten, deren Unbilligkeit so stark in die Augen fiel. Es gehörte Zeit dazu diese Unbilligkeit anzufärben, und sie einer so Gerechtigkeit liebenden Monarchin, als die Gottsel. Kayserin war, unter einer falschen Gestalt vorzustellen, die ihr das Ansehen der Unschuld und Gerechtigkeit geben, und unter dieser Larve den Beyfall und Einwilligung der leutseligsten Souveraine an sich ziehen konnte. Wir begreifen nicht, wie bey allen diesen der Verfasser des Exposé so offenbahre Unwahrheiten einzustreuen sich unterfangen dürffen, da er doch vorher wissen mußte, daß es unmöglich war, dieselben der Einsichtsvollen Prüfung eines Erl. Rußisch Kayserl. Ministerii zu entziehen, welches von dem wahren Verlauf der Sachen viel zu genau unterrichtet war, als daß von so vielen Kunstgriffen der Arglist ein einiger dessen Aufmerksamkeit würde entgehen können.

Da der Verfasser uns auf das führet, was bey dem Se-



natus Consilio vom Monath Sept. und October 1758 vorgefallen ist, so eröffnet sich uns ein ganzes Cahos von Illegalitäten, und er versäümet indessen nichts, die wahre Gestalt der Sache in seinem Gemählde so sehr zu verstellen als möglich seyn mag.

Man ist nicht so unwise in Ansehung der auf dem gedachten Senatus Consilio vorgefallenen Handlungen, daß man sich könnte überreden lassen, wie nur einige wenige Stimmen der Exfeudation entgegen gewesen, daß keine oder doch geringe Bedenklichkeit vorgetragen worden, und daß diejenigen vortrefliche Herren Senatores, welche den Vorschlag für gefährlich, ungerecht und denen Vorrechten der Republicke nachtheilig erklärten, von andern Bewegungsgründen angetrieben worden wären, als von solchen, welche die Geseze, ihr Gewissen, die Ehre des Königs, die Pflicht gegen einen Lehursürsten des Reichs, und der Eifer für die Vorrechte der Republ. ihnen einprägten.

Man kan erweisen, daß sehr wenige Stimmen so ausgefallen, daß keine Bedenklichkeiten dabey anzumerken gewesen wären. Der Verfasser ist gezwungen zu bekennen, daß so gar diejenigen Männer deren Treue und Ergebenheit für den Hof nicht den geringsten Zweifel ausgesetzt war, ihren Widerwillen gegen eine Sache bezeugeten, die zugleich die Vorrechte der Republ. die Treue gegen ihren Schusverwandten und dem Ruhm der Gerechtigkeit ihres Königs verletzen sollte.

Diese würdige Herren Senatores sind nicht damit zufrieden gewesen, daß sie sich bey den Consultationen standhaft widersezet; verschiedene von ihnen haben zu ihrer mehrern Bewahrung nachgehends sich in den Canzeleyen zu manifestiren vor gut gefunden.

Allein, ohne auf dieses alles länger zu sehen, so ist ausgemacht,

I.) Daß ein Senatus Consilium, dem es allerdings an



der Jurisdiction fehlet, gar nicht der Ort war, wo die vorgebliche Lehnfehler untersucht, und ein Urtheil darüber gefällt werden könnte. Dieses hätte vor die Gerichte, vor einen Reichstag gehört. So wollen es die Gesetze des Reichs, und die ununterbrochene Gewohnheit bestätigt es. Der Prozeß wider die beyde Herzoge Friedrich und Wilhelm im Jahr 1616 ward nicht durch ein Senatus Consilium entschieden; die Republ. ward nicht übergangen, sondern die Sache auf dem Reichstage den sämtlichen Ständen vorgetragen und nach deren Verordnung veranstaltet. Eben dieses ist jederzeit so gar bey Sachen von weit geringer Wichtigkeit als die gegenwärtige beobachtet worden, von denen wir und die Commissiones de anno 1717. und 1726. & 1727. anmerken wollen.

2.) Hat des Königs Majestät in den Pactis Conventis sich ausdrücklich verbunden erkannt, in Curländischen Sachen nichts abzuthun, bevor solcher halben mit der Republ. über die zu nehmende Maßregeln conferiret und gemeinschaftliche Abrede genommen worden.

3.) So kan auch ferner in einem Senatus Consilio die Pluralitas votorum, nach der ausdrücklichen Verordnung der Grodnischen Constitution nichts anders decidiren, als woserne die Vota zugleich die Gesetze auf ihrer Seite haben. Da im Gegentheil die Minora vorzuziehen sind, wenn diese an Gründlichkeit, und aus den Gesetzen geschöpften Nachdruck jenen überlegen sind.

4.) Ist nun offenbahr, daß über das Herzogthum Curland, welches nimmermehr für ein Thronlehn des Königs angesehen werden kan, anders nicht als mit Vorwissen und Einstimmung gefällt werden kan, so ist ja wohl vielmehr außer Streit, daß ein Verfahren, durch welches ein Lehnsfürst unangeklagt, unbefraget und ungehört, ohne angestellten Prozeß, und gefällten Richterlichen Ausspruch bloß deswegen seines Eigenthums beraubet wird, weil solches einen andern be-



günstigsten Liebhaber findet, für unverantwortlich, ja nach allen Rechten in der Welt für wiederrechtlich, ungültig, null und nichtig zu halten ist. Was für Sicherheit würde ein Einwohner dieser Herzogthümer in den Schutz unserer Grundgesetze, in unsern Unterwerffungsvorträgen suchen dürfen? Was wird es uns helfen, daß die Versicherung so oft darinnen wiederholet wird, es solte niemand unverhörter Sache des Seiniggen beraubet, und um seine Güther gebracht werden. Wenn diese durch die Vorsicht unserer Väter ausgewürkte Versicherungen, den Fürsten selbst nicht vor den Angriffen der Ungerechtigkeit decken können. Welcher unter uns wird, bey dem größten Vermögen sicher seyn, seine Kinder nicht in der äußersten Armuth schmachten zu sehen, wenn eine solche Procedure Statt finden kann? Es ist schwer zu glauben, daß die Hand, welche das Haupt eines Staates verletzen darf, mehr Achtung gegen die Glieder bezeigen würde, wenn ihr unser Unglück die Gelegenheit dazu darböte. Wir sind glücklich, daß die Durchl. Republ., daß so viel würdige und vortrefliche Männer in derselben dafür wachen, daß diese Grundgesetze nicht umgestossen, und ihre Schutzgenossen, denen Begierden des Eigennuzes und der Vortheilsichtigkeit nicht Preis gegeben werden.

Daß man der Constitution von 1736. Zwang und Gewalt anthut, wenn man aus solcher den Sinn erzwingen will, als wäre dem Könige eine immerwährende und unumschränkte Gewalt über die Belehnungen mit Curland überlassen worden, dieses ist schon so vielmahl, und mit so unumstößlichen Beweisen dargethan worden, daß wir eine vergebliche Arbeit unternehmen würden, wenn wir solches wiederholten. Wir können uns nicht enthalten, hier dem Leser an demjenigen zu erinnern, was der Fürst Czatorinsky hieher gehöriges in der Rede anführet, die er bey Gelegenheit des gedachten Senatus Consilii gehalten hat, und die ihres ungemeinen Nachdrucks wegen, so bekannt geworden ist. End:



Endlich kommen wir auf die Anstalten, durch welche man sich dem Zweck zu nähern, und den Prinzen Carl in das Herzogthum einzusetzen suchete. Wie wenig Zurückhaltung und Achtung gegen die Wahrheit beweiset der Erzähler hier abermahl! Er giebt der Landschaft ohne Bedenken schuld, daß sie um den Prinzen am Königl. Hofe Ansuchung gethan; Wir wollen die Sache aus Zeugnissen erzehlen, die nicht zu leugnen sind, und unser Leser wird sich überzeugen können, was von diesem Ansuchen der Ritterschaft zu glauben sey.

Der Cron-Groß-Canzler, Graf Malachowski, hatte in einem Schreiben vom 18ten Julii 1758 nicht nur den Ständen von Curland alle Hofnung zur jemahligen Befreyung ihres rechtmäßigen Fürsten gänzlich abgesprochen, sondern auch auf die schmeichelhafteste Art den Prinzen recommendiret, und ihnen durch den KriegeSrath Aloy antragen lassen um den Prinzen zu bitten; allein diese Vorschläge fanden auf dem Landtage so wenig Eingang, daß man nur die Diaria dieser Versammlung lesen darf, um von dem Widerwillen mit welchem sie aufgenommen wurden, überzeugt zu werden: Ritter und Landschaft gerieth wegen der Bedrohungen, die sie anhören mußte, in gerechte Furcht und Bedrängniß, um so mehr, da der Antrag des Groß-Canzlers nun auch von dem zu Miertau subsistirenden Rußisch Kayserl. Ministre, Herrn von Simolin, nachdrücklich unterstützet wurde. Aber bey alle diesem konnten gewisse Kirchspiele ihren Eifer für ihren rechtmäßigen Herrn so wenig bezwingen, daß sie vielmehr wider alles protestirten, was demselben zuwieder vorgenommen werden könnte, und keiner Instruction ihre Unterschrift geben wolten, welche etwas anders als dessen Befreyung zum Zwecke hatte.

Endlich wurde die Additional-Instruction für den Delegirten dergestalt ausgefertigt, daß man nach dem Willen des Hofes zu Warschau sich zu bequämen schien, in der That aber nichts suchte, als Zeit zu gewinnen, welche hernach nä-



Here Mittel, sich aus dem critischen Zeit-Punkte zu helfen, an die Hand geben sollte.

Man trug nehmlich dem Delegirten Johann Ernst von Schöppingk auf, nach seiner vorhergehenden Haupt-Instruction, die dringendste Gründe zur Befreyung des Herzogs anzuführen, und nichts in der Welt zu unterlassen, was zu diesem Endzweck dienlich scheinen könnte: woferne aber, aller Bemühung ungeachtet, dennoch nicht zu verhindern seyn sollte, daß das Lehn für vacant erkläret würde; so hätte er vorzutragen:

Woferne der Königl. Prinz Carl sich entschließen könnte sich zu der Augspurgischen Confession zu bekennen, so würde Ritter und Landschafft sich glücklich schätzen, wenn sie im Stande gesetzt würde ihre Neigung für diesen Prinz zu erkennen zu geben, und den König unterthänig zu bitten, selbigen die Belehnung zu reichen.

Dieser Punkt die Religion betreffend war es, von welchen man sich mehr als von allen andern versprechen konnte, daß er zu unannehmlich scheinen würde, um jemahls zu gestatten, daß das Werk zu Stande kommen könnte. Allein wie bestürzt wurde nicht Ritter und Landschafft so wohl, als die damahlige Regierung, als sie aus Warschau die unerwartete Nachricht empfangen, daß ihr Delegirter der obgedachte von Schöppingk, seine Instruction dergestalt überschritten, und gemißbrauchet, daß er sich erkühnet schlechterdings und ohne alle Bedingungen um die Belehnung des Prinzen zu bitten. Die Regierung ließ unverzüglich an des Primatis Regni Durchl. und dem Erl. Groß-Canzler ein Schreiben abgehen, worinnen sie sich über des von Schöppingk begangene Ueberschreitung der ihm anvertrauten Instruction beklagten, und (dis sind ihre eigene Worte) dem König und Ministros status um Gottes des ewigen Willen ansehete und beschweren, daß dem Lande nicht ein Prinz fremder Religion wider ihren



ten und den Befehlen zu wieder, aufgedrungen werden möchte. Allein diese Bitte fand kein Gehör. Der gewesene Delegirte ward indessen in einer zu dem Ende angelegten Brüderlichen Conference zu Rechenschaft gezogen, da er sich denn damit zu schützen hofte, daß er bekannte, wie er zwar bey seiner ersten Anrede, sich auf das sorgfältigste an seine Instruction gebunden, allein durch die Drohungen des Grafen von Brühl sich genöthiget gefunden den Thon zu verändern. Ob nun gleich Ritter und Landschaft mit dieser Ausflucht so wenig zufrieden war, daß sie den von Schöppingk des Dankes, welcher sonst ihren Delegirten nach abgelegter Relation abgestattet zu werden pfleget, unwürdig schätzte, auch die Frage wegen seiner Bestrafung ad referendum nahm, so ward doch in der Hauptsache dadurch nichts verbessert, sondern man fuhr am Polnischen Hofe fort, die Sache auf dem Fuß zu stellen, auf welche man solche zu sehen wünschte.

Kurz, der Himmel, welcher uns eine Strafe schuldig war, gab es zu, daß der Prinz Carl zu Warschau, als Herzog von Curland erkannt und belehnet wurde, ohne daß es weder uns und der Republ. bekannt geworden ist, aus welchem Grunde. Jedermann weiß, wie man uns gleich darauf begegnete, die vor der Belehnung geschlossenen Pacta verwarf, und den Grund zu allen traurigen Verwirrungen legte, die unser beklagenswürdiges Vaterland von der Zeit an zerrütet haben.

Wir überlassen es nun dem Urtheile der Welt, ob man noch sagen könne, daß dieser Prinz auf unsre Bitte nach Curland gekommen, oder ob wir nicht vielmehr Ursach haben die Gewalt zu beseufzen, durch die er uns mit Verachtung aller diesfalls gerhanen Vorstellungen aufgedrungen worden.

Dieses ist es, was wir vor nöthig erachtet haben, auf eine Schrift zu antworten, die nicht anders als ein Gewebe von Erdichtungen und Widersprüchen kann betrachtet wer-



den. Wir sind überzeuget, daß dieselbe mehr die Offenbarung der gerechten Sache befördern, als derselben nachtheilig seyn werde. Dieses ist die Eigenschaft der Wahrheit, daß sie niemahls völlig verdunkelt wird, sie kann wie die Sonne auf eine Zeit von dem Nebel der sie umgiebet, unsern Augen entzogen werden, aber endlich dringen ihre Strahlen durch die Wolken hindurch, zertheilen dieselbe und sie erscheinet in einem glänzernden Lichte als zuvor.

Nun ist es Zeit eine Anmerkung zu machen, welche das System des Exposé über den Haufen stürzen würde, wenn auch alles zugegeben werden könnte, was sein Erbauen vor gut befunden hat zu erdichten. Er, welcher uns so viel von unerfüllten Bedingungen zu sagen weiß, wird uns erlauben ihm zu erinnern, daß die Declaratio vacantiae Feudi Curlandiae und alle diejenigen Folgen, welche ohne jene nicht stattfinden können, sich einig und allein auf die Rationem decidendi gründen, daß die Befreyung Sr. Durchl. des Herzogs Ernst Johann, und Dero Descendence, als eine Unmöglichkeit voraus gesehet wurde.

Da nun dieser Grund wegfällt, da die Unmöglichkeit gehoben ist, von der man sich schmeichelte, daß solche ewig und unüberwindlich seyn würde, mit einem Worte, da des Herzogs Durchl. durch die Gnade der Gerechtesten und Huldreichsten Monarchin, welche unsre Zeiten zu verehren das Glück haben, in Bereitschaft stehet, Dero Ihnen so lange entzogenes Eigenthum wieder in Besitz zu nehmen; so müssen entweder die ersten Gründe der menschlichen Erkenntniß falsch, oder es muß ohne Widerspruch gewiß seyn, daß alles was der Einziehung und Vergebung des Curländischen Lehns halber, aus angeführter Ursach geschehen, auch zugleich mit dieser wegfällt und ungültig wird. Wie glücklich ist unser Vaterland, da wir hoffen dürfen, es werde das große Beyspiel der Gerechtigkeit, welches die Allerdurchlauchtigste Beherrscherin



Herrscherin des Russischen Reichs giebt, uns in kurzen das Glück gewähren, unsern Allertheuesten Landesvater bey Dessen Eintritt in unseren Gränzen unsere Freudenthränen, unsere Wünsche und unsere Herzen zu opfern. Glücklich ist das Land, dessen Thron von einer Monarchin gezieret wird, in deren Brust sich Weisheit und Huld und Gerechtigkeit durch ein so unzertrennliches Band vereinigen, als bey der anbetungswürdigen CATHARINA.

Aber auch glücklich sind die Völker, deren Gränze sich mit denen von ihren Reiche vereinigen, und die Wirkungen der Gerechtigkeit, Huld, Großmuth, Leutseligkeit und Gnade dieser großen Kayserin in der Nähe empfinden und genießen können. Uns kommt es zu Derselben Altäre und Denkmale der Dankbarkeit aufzurichten, und von den spätesten Nachkommen unserer Enkel müße ihr Gedächtniß mit Segen und Ehrfurcht gefeyert werden. Ewig! verehere Sie Curland, als die Erhalterin unserer Religion, unserer Geseze, unserer Freyheit.



DoC

Beilage No. I.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien und Chernichovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Land-Graf zu Thüringen, Marg-Graf zu Meissen auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein &c. &c. &c.

Durchlauchtiger Fürst, freundlich lieber Vetter. Da es uns jederzeit ein Vergnügen gewesen, Ewr. Ebden einige Gefälligkeit erzeigen zu können, haben wir uns gleichfalls bereitwillig, in Ausfertigung des Rescripti pro obedientia an die Oberräthe, Officianten und Ritterschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, wie auch in



)a(



Ertheilung der Concession, daß Ewr. Edden ausser denen Grenzen gedachter Herzogthümer, die dortige Regierung führen möge, finden lassen. Mit solcher Zuneigung werden Wir ebenmäßig so viel an uns ist, alles gerne beitragen, damit dieser Herzogthümer verfallener Zustand dessen Ewr. Edden in Dero Schreiben vom 16ten Septemb. Erwähnung thun, auf das baldigste wieder in den vorigen Flor und Glanz verwandelt werden möge.

Die wir Ewr. Edden zu Freund- und Betherlichen Gefälligkeiten willig und geneigt verbleiben. Gegeben zu Hubertsburg den 5ten November 1737.

Ewr. Edden

Freundwilliger Bether

AUGUSTUS REX.

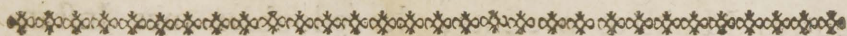
A. G. Sulkowski.

G. von Brühl.



Ab extra.

Dem Durchlauchtigen Fürsten, unserm freundlich liebent
 Better, Herrn Ernst Johann, in Liefland zu Cur-
 land und Semgallen Herzogen ic. ic. Jhro Majesté
 der Ruffischen Keyserin, Ober-Cammerherr.



Benlage No. II.

*Copie de la Lettre du Roy de Pologne à
 l' Imperatrice Elisabeth.*

Votre Majesté Imperiale se souviendra sans doute
 des voyes d'intercession que j' ai employeés
 auprès d' Elle, par plusieurs lettres que je lui ai
 adressées au sujet de la liberté du malheureux Duc
 de Courlande, Elle se rappellera aussi les fortes re-
 presentations, que j' ai fait faire sur le meme sujet,
 par mes Ministres residents à sa Cour, tant de
 Bouche que par Ecrit. Je me trouve obligé de les
 lui renou: veller par la presente lettre en Considera-
 tion des plaintes reiterées que font les grands du
 Royaume de ce que la liberté n' a pas encore eté
 rendüe à ce Duc Leur Dessein etoit d' exposer pu-
 blique-

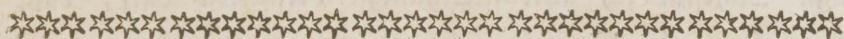


bliquement les motifs et le fondement de leurs plaintes dans le dernier Senatus Confilium. Comme j'en fus informé à tems je le previns, et leur fit changer de Résolution. Depuis ce tems ils m'ont prié par l'Acte ci joint, signé du primat et des autres Ministres presents, de redoubler mes Instances aupres de V. M. I. pour qu'il lui plaise de faire remettre en liberté sans plus de delai, cet infortuné Duc, mon Vassal. Je n'ai donc pù me dispenser de condescendre à leur Demande. Je le fais même avec d'autant plus de confiance que sans m'arreter a certaines Circonstances politiques que l'evenement enveloppe de jour en jour l'amour de S. M. I. pour la justice et le cas infini que je fais de sa precieuse amitié ne me laissent point de doute que Elle ne se determine promptement et favorablement sur l'affaire dont il s'agit. Il est fort à desirer que Elle veuille faire avant le 4. d'août prochain terme, au quel se doit assembler la diète extraordinaire. Si contre toute Esperance le Duc ne se trouvoit pas alors remis en liberté avec la Permission de retourner dans son Duché, il en resulteroit infalliblement, que les plaintes dont il est fait mention ci dessus, seroient portées dans cette diète.



Je me promets que la determination de V. M. I. sera propre à la prévenir. Elle me donnera par la en particulier, une nouvelle preuve très sensible de son amitié pour moi. Elle satisfera en meme tems aussi à sa generosite naturelle, en rendant Justice à ce Duc et mettant fin aux souffrances qu'il a si peu meritées. Toujours ne paroît il pas qu'il ait jamais eu le malheur d'offenser V. M. I. ou moi rien ne semble s'opposer à son Elargissement. Les considerations politiques alle gués ci dessus, sont meme de nature à l'exiger necessairement. Dans l'attente d'une Reponse qui satisfasse à cet objets, je suis avec une Estime des plus parfaites et l'attachement amical d'un bon Voisin

Signé FREDERIC AUGUSTE.



Benlage No. III.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König und Churfürst,
Allergnädigster König und Herr!

Svr. Königl. Majestät an mich erlassenes allergnädigstes Schreiben vom 1sten May, habe Ihre Kayserl. Majestät
D
meiner



meiner allergnädigsten Souveraine allerunterthänigst vorzu-
legen die Gnade gehabt; Die besondere Zufriedenheit, wel-
che Ewr. Königl. Majestät über die Dero Herrn Sohn,
des Prinzen Carls, Königl. Hoheit bey dem hiesigen Hofe
erwiesene Distinction zu bezeugen geruhen, gereicht Ihre
Kayserl. Majestät zu einer desto größern Freude, als al-
lerhöchst Dieselben, nach dem wesentlichen Antheil, welchen
Sie an die betrübten Umständen Ewr. Königl. Majestät
und Dero Königl. Familie fortwehrend nehmen, und sel-
bige gleich Dero selbst eigenen beherzigen, nichts so sehr
wünschen, als zu der Aufmunterung Ewr. Königl. Ma-
jestät und zu der Aufhelff- und Beförderung des Wohls
Dero Königl. Hauses alles äußerste beytragen zu können.
Diese großmüthige Denckungsart ist meiner allergnädigsten
Monarchin so eigen und so vollkommen, daß Ewr. Kö-
nigl. Majestät ich allerunterthänigst versichern darf, daß
Ihre Kayserl. Majestät sich jederzeit zu einem wahren
Bergnügen schätzen, das künftige Etablissement und die
Versorgung des Prinzen Carls Königl. Hoheit, sowohl in
Betracht seiner hohen Geburt, als übrigen großen Eigen-
schaften, in so weit es von Allerhöchst Denenselfen ab-
hängen wird, mit bewürken zu helfen.

Ich habe solchemnach die Ehre Ihre Kayserl. Ma-



jestät Allerhöchste Meinung über diesen Vorwurf, Ewr. Königl. Majestät weitem allerhöchst erleuchteten Einsicht anheim zu geben, daß wenn die Materie eines bey den gegenwärtigen mißlichen und kriegerischen Conjunctionen zu erwählen: den Herzog in Curland auf den Tapet gebracht werden möchte, selbige nur zu größern Verwirrungen, ungleichen Raisonnements und zu allerley Argwohn in der Republ. Pohlen selbst Anlaß geben würde.

Die Ausführung dieser Absicht ist ein Werk, welches sowohl die Concurrentz Ewr. Königl. Majestät selbst, als auch der übrigen hohen Bunds-Genossen unumgänglich erfordert, das künftige Pacifications - Werk kan hiezu um so mehr einen erwünschten Stof geben, als nicht zu zweifeln stehet, es werden die übrigen mit intressirten Mächte nach dem Beyspiele Thro Kayserl. Majestät, eigenes angewand seyn, alles dasjenige, was zu der Zufriedenheit Ew. Königl. Majestät, und zu der Beförderung des Wohls Dero Königl. Hauses ausschlagen kann, bereitwilligst mit beyzutragen.

Ewr. Königl. Majestät bey diesem Vorfall in mir gefesttes Vertrauen verehre und verewige ich mit dem allerunterthänigsten Dank. Mein unermüdetes Bestreben



wird allemahl dahin abgemessen seyn, dieser Allerhöchsten Gnade mich je mehr und mehr verdieneter zu machen, zu welcher ich mich auch demüthigst empfehle, und in tiefster Devotion und Ehrfurcht ersterbe

Ewr. Königl. Majestät

St. Petersburg
den Junii 1758.

unterthänig gehorsamster

Woronzow.

